

Hälfte des, sonst zur Aufnahme erforderlichen Vermögens (§. 1. — 4.) von dem Neuaufzunehmenden nachgewiesen verlangen dürfen. —

Allgemeine Ausnahmen können hierbey nur Statt finden, wenn die Gemeinde des bisherigen Wohn- oder Geburtsorts sich anheischig machte, den Umziehenden auf den Verarmungsfall wieder bey sich aufzunehmen und zu versorgen, oder wenn die Gemeinde des neuen Wohnorts freiwillig dem Aufzunehmenden jene Bedingungen erliesse, oder Wir, deshalb eine Ausnahme eintreten zu lassen, für gut fänden, wodurch jedoch die Versorgungspflicht des vorhergehenden Wohn- oder Geburtsorts nicht aufgehoben werden soll. Den Frauenpersonen, welche aus ihrem Geburtsort weggeheirathet haben, muß die Rückkehr dahin, oder nach ihrem vorigen Aufenthaltsort ohne Weiteres gestattet werden, wenn ihre Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre durch den Tod oder Scheidung getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 10.

Personen ohne Wohnortsrecht.

Als Personen, welche auch als Fremde eines besondern Aufnahmehescheins nicht bedürfen, deren Versorgung im Verarmungsfall aber auch der Gemeinde des Wohnorts nicht obliegt, sind zu betrachten:

A.) alle Schüler, Studierende, Handlungsdienner, Handlungslehrlinge, Mitglieder der, einstweilen im Lande zugelassenen Schauspielergesellschaften, Handwerksgehlen und Lehrbursche, auch einzelne Fabrikarbeiter;

B.) alle bloßen Diensthoten, zu welchen auch Hof- und Schirrmmeister, Wirtschaftsvögte, Köchinnen, Gemeindefherten und Schaaftrichte mit ihren Familien gerechnet werden;

C.) Pächter von Gutswirtschaften, welche sie nicht selbst bewohnen;

D.) Sol-